

**Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Bärwolff (Die Linkspartei.PDS)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit**

**13. Kinderschutzdienst in Sonneberg**

Die **Kleine Anfrage 1238** vom 1. März 2007 hat folgenden Wortlaut:

Auf der Kinderschutzkonferenz am 21. Februar 2007 in Jena hat Minister Dr. Zeh verkündet, dass in Sonneberg nun ein 13. Kinderschutzdienst geschaffen worden sei.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welcher Träger unterhält den Kinderschutzdienst in Sonneberg?
2. Wie viele Vollzeitbeschäftigte werden derzeit im Sonneberger Kinderschutzdienst durch das Land Thüringen und den Landkreis Sonneberg gefördert?
3. Gibt es Bestrebungen, die in Frage 2 genannte Förderung auszubauen? Wie begründet die Landesregierung ihre Entscheidung?
4. In welcher Höhe wird dem Kinderschutzdienst in Sonneberg eine Anschubfinanzierung gewährt?
5. Wie schätzt die Landesregierung den Bedarf an einem vollwertigen Kinderschutzdienst in Sonneberg ein, wie wird diese Einschätzung begründet?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. April 2007 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Das Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen e. V. ist Träger des Kinderschutzdienstes "Allerleirauh" in Sonneberg.

Zu 2.:

In der Aufbauphase erfolgt ab Januar 2007 seitens des Landes und des Landkreises Sonneberg die Finanzierung von 2 x 0,1 VbE.

Zu 3.:

Ab Mai 2007 ist in Abstimmung mit dem Jugendamt und in Abhängigkeit von dem bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Verlauf der Erprobungsphase und dem festgestellten Bedarf eine Erhöhung auf 2 x 0,2 VbE vorgesehen.

Ab dem Jahr 2008 ist angestrebt, eine hauptamtliche vollzeitbeschäftigte Fachkraft mit der entsprechenden Fachqualifikation einzusetzen.

Dies ermöglicht kurzfristige Beratungszeiten und intensive Fallarbeit. Darüber hinaus wären durch entsprechende personelle Ausstattung auch Arbeitskapazitäten für notwendige Präventionsveranstaltungen vorhanden.

Zu 4.:

Der Träger erhielt für die Erstausrüstung eine Landeszuwendung in Höhe von 3 200 Euro und 800 Euro vom Landkreis Sonneberg.

Zu 5.:

Nach Artikel 2 Grundgesetz, Artikel 19 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie §§ 1 Abs. 3, 85 Abs. 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i. V. m. § 20 Abs. 1 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe- Ausführungsgesetz haben die Jugendämter die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen, entsprechende Kinder- und Jugendschutzmaßnahmen anzuregen, zu unterstützen und zu fördern.

In welcher Form die Landkreise und kreisfreien Städte diese gesetzlichen Leistungen erbringen, ist grundsätzlich ihrer eigenen jugendhilfeplanerischen Entscheidung überlassen.

Der Landkreis Sonneberg hat sich auch vor dem Hintergrund des Missbrauchsfalls in Sonneberg und der Vorfälle von Kindesmissbrauch und Vernachlässigung entschieden, einen Kinderschutzdienst einzurichten. Das Land wird hier nur unterstützend und fördernd tätig. Darüber hinaus gab es in der Region bislang noch kein spezifisches Beratungsangebot.

Der tatsächliche Bedarf kann durch den örtlichen Träger erst nach einer entsprechenden Zeit des Bestandes des Kinderschutzdienstes anhand der Fallanfragen im Kinderschutzdienst eingeschätzt werden.

In Vertretung

Illert  
Staatssekretär